



# HESSISCHER LANDTAG

06. 08. 2012

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Hofmann (SPD) vom 26. Juni 2012**

**betreffend Verhaftung von Paul W.**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers der Justiz, für Integration und Europa**

### **Vorbemerkungen der Fragestellerin:**

Paul W., Gründer der Organisation Sea Shepard, wurde am 13. Mai 2012 am Flughafen Frankfurt durch die Generalstaatsanwaltschaft festgenommen. Bereits am 2. März 2012 hatte Interpol gegenüber allen 190 Mitgliedsstaaten schriftlich erklärt, dass sie keine hinreichende Begründung für eine Strafverfolgung des Paul W. sehe und damit auch bezüglich eines costaricanischen Haftbefehls von 2002 Stellung genommen. Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte am 18. Mai 2012 die vorläufige Auslieferungshaft beantragt, den Haftbefehl aber unter Auflagen außer Vollzug gesetzt.

### **Vorbemerkung des Ministers der Justiz, für Integration und Europa:**

Am 2. Januar 2012 stellten die Behörden von Costa Rica über Interpol ein internationales Fahndungsersuchen zwecks Festnahme des Verfolgten. Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz in Bonn, das - im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt - keine Bedenken gegen eine Ausschreibung zur Festnahme geäußert hatte, wurde der Verfolgte noch im Januar 2012 im deutschen Fahndungssystem ausgeschrieben.

Erst im März 2012 bat das Generalsekretariat von Interpol in Lyon um "Löschung der internationalen Fahndung wegen Verstoßes nach § 3 der Interpol-Statuten". Eine weitere Begründung bzw. Konkretisierung enthielt das vorgenannte Schreiben nicht. Klarstellend sei bemerkt, dass es sich hierbei lediglich um eine Bitte gehandelt hat, die international nicht verpflichtend ist. Dem ausdrücklichen Wunsch der deutschen Interpolstelle (Bundeskriminalamt), die genauen Gründe für die begehrte Löschung mitzuteilen, wurde bislang seitens des Generalsekretariats von Interpol nicht Rechnung getragen. Das Bundeskriminalamt hat deshalb folgerichtig keine Veranlassung gesehen, die Fahndungsnotierung (sogenannte "Rotecke") in Deutschland zu löschen.

Bei der am 13. Mai 2012 erfolgten Einreisekontrolle am Frankfurter Flughafen wurde die Fahndungsnotierung festgestellt und der Verfolgte verhaftet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass entgegen den Vorbemerkungen der Fragestellerin nicht das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, sondern die Generalstaatsanwaltschaft die vorläufige Auslieferungshaft beantragt hat.

Weiterhin ist anzumerken, dass zwischenzeitlich auch ein japanisches Auslieferungersuchen, den Verfolgten betreffend, auf dem diplomatischen Geschäftsweg bei der Generalstaatsanwaltschaft eingegangen ist, über das eine abschließende (bundesministerielle) Entscheidung nicht getroffen worden ist. Eine Fahndungsnotierung ist dabei bislang nicht erfolgt. Der Verfolgte ist derzeit unbekanntes Aufenthalts und scheint Deutschland verlassen zu haben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher Grundlage wurde die Ermittlung der Generalstaatsanwaltschaft gegen Paul W. eingeleitet?

Entgegen der Fragestellung handelt es sich zunächst nicht um die Einleitung einer Ermittlung gegen den Verfolgten, sondern um die Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens im Rahmen der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Das Auslieferungsverfahren wurde eingeleitet, nachdem die Generalstaatsanwaltschaft am 14. Mai 2012 Kenntnis von der Festnahme des Verfolgten aufgrund der Fahndungsnotierung erhalten hatte. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte sodann ebenfalls am 14. Mai 2012 beim Amtsgericht Frankfurt am Main den Erlass einer sogenannten Festhalteanordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), die antragsgemäß erging.

Frage 2. Auf welcher Grundlage wurde die vorläufige Auslieferungshaft durch das OLG Frankfurt beantragt?

Es ist zunächst klarzustellen, dass die Antragstellung durch die hierfür gemäß § 22 Abs. 3 S. 3 IRG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 Satz 2 IRG zuständige Generalstaatsanwaltschaft erfolgte. Rechtsgrundlage für die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft ist § 16 IRG; dabei ist eine Ausschreibung über Interpol ausreichend. Im Übrigen hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft in seinem Beschluss vom 18. Mai 2012 bejaht und mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft den Verfolgten von dem weiteren Vollzug der Auslieferungshaft unter Auflagen gemäß § 25 IRG verschont. Nach dem dieser jedoch seiner Meldeauflage nicht nachgekommen und unbekanntes Aufenthaltsort ist, hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main den Auslieferungshaftbefehl mit Beschluss vom 24. Juli 2012 wieder in Vollzug gesetzt.

Frage 3. Ist der Landesregierung bekannt, auf welcher Grundlage Paul W. in der Bundesrepublik Deutschland als gesuchte Person geführt wird?

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten unter Ziffer 1. und 2. verwiesen.

Frage 4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Hintergründe des costaricanischen Haftbefehls gegen Paul W. vor?

Hintergrund des Haftbefehls des 1. Gerichtsbezirks in San José vom 25. Oktober 2011 ist der dort geschilderte Sachverhalt, den das Oberlandesgericht seiner Entscheidung vom 18. Mai 2012 zugrunde gelegt und wie folgt beschrieben hat:

"Dem Verfolgten wird danach vorgeworfen, am 22. April 2002 in internationalen Gewässern vor der Küste Guatemalas mit dem von ihm geführten Schiff "Ocean Warrior" das Schiff "Varadero 1" mittels Wasserwerfern angegriffen zu haben wodurch die Besatzung der "Varadero 1" die Kontrolle verlor und mit dem Schiff des Verfolgten zusammenstieß. Hierdurch soll die "Varadero 1" in die Gefahr eines Schiffsbruchs geraten sein. Zwei Besatzungsmitglieder seien verletzt worden, so dass sie jeweils 15 Tage arbeitsunfähig waren."

Gemäß § 10 IRG findet eine Tatverdachtsprüfung im Auslieferungsverfahren grundsätzlich nicht statt. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat darüber hinaus in seinem Beschluss vom 18. Mai 2012 ausgeführt, dass besondere Umstände, die ausnahmsweise Anlass zu einer derartigen Prüfung hätten geben können, derzeit nicht vorlägen.

Frage 5. Gibt es zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Costa Rica Abkommen oder Verträge über die Gewährung von Amtshilfe im Rahmen der Strafverfolgung?

Die costaricanischen Behörden haben im Wege der Rechtshilfe um die Auslieferung des Verfolgten ersucht. Es handelt sich dabei weder um Amtshilfe noch um ein Strafverfolgungersuchen. Zwischen Costa Rica und Deutschland bestehen keine völkerrechtlichen Verträge, die den Auslieferungsverkehr zum Gegenstand haben und die gemäß § 1 Abs. 3 IRG vorrangig zu beachten wären. Deswegen greifen unmittelbar die Regelungen der §§ 2ff. IRG über das Auslieferungsverfahren, in welchen das einzuhaltende Verfahren und die Voraussetzungen niedergelegt sind.

Frage 6. Inwiefern bestehen Möglichkeiten, Paul W. von der Liste der gesuchten Personen der Bundesrepublik zu streichen und inwiefern könnte dies einen Einfluss auf die Rücknahme des Haftbefehls zur Auslieferungshaft haben?

Es existieren mehrere Möglichkeiten, das eingeleitete Auslieferungsverfahren dem notwendigen formellen Abschluss zuzuführen.

Eine Möglichkeit besteht darin, dass die costaricanischen Behörden ihr Auslieferungsersuchen zurücknehmen.

Darüber hinaus endet das Auslieferungsverfahren, wenn die Bundesregierung die Nichtbewilligungsfähigkeit der Auslieferung erklärt. Sie kann dies in jedem Verfahrensstadium tun, ohne ihre Entscheidung gegenüber den damit befassten Justizbehörden begründen zu müssen. Die entsprechende Kompetenz des Bundes ergibt sich aus § 74 IRG.

Das Auslieferungsverfahren endet auch, wenn das Oberlandesgericht die Unzulässigkeit der Auslieferung feststellt. An diese Entscheidung ist die Bundesregierung als Bewilligungsbehörde gem. § 12 IRG gebunden.

In den drei genannten Fällen ist das Auslieferungsverfahren beendet und ein noch bestehender Auslieferungshaftbefehl ist unverzüglich aufzuheben.

Stellt das Oberlandesgericht hingegen die Zulässigkeit der Auslieferung fest, so bedeutet dies nicht, dass eine Auslieferung auch tatsächlich erfolgt. Vielmehr hat die Bundesregierung die ihr obliegende Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung zu treffen, ohne an den gerichtlichen Beschluss in irgendeiner Weise gebunden zu sein.

Wiesbaden, 1. August 2012

In Vertretung:  
**Dr. Rudolf Kriszeleit**